

„Förderverein schulbezogene Psychologie und Pädagogik in der Metropolregion Nürnberg e. V.“

Satzung

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 27. Juli 2021

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen **„Förderverein schulbezogene Psychologie und Pädagogik in der Metropolregion Nürnberg e. V.“** (FSPP)
- (2) Der Sitz des Vereins ist Nürnberg.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein handelt auf der Grundlage von Werten wie den Menschenrechten, insbesondere den Rechten von Kindern und Jugendlichen, Toleranz, Vielfalt und Demokratie. Er wendet sich gegen jede Form von Rassismus, Extremismus, Hetze und Gewalt.
- (3) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung und Unterstützung schulbezogener Psychologie und Pädagogik sowie pädagogischer Bildung in der Metropolregion Nürnberg.
Schwerpunkt ist die Unterstützung der Schulpsychologie der Stadt Nürnberg.

§ 3. Schwerpunkte inhaltlicher Förderung

- (1) Diagnostik, Beratung und Betreuung für Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrerinnen und Lehrer bei schulbezogenen Fragen und Problemen.
- (2) Unterstützung der Arbeit sowohl mit Personen mit besonderen Themen und Bedürfnissen als auch im Umgang mit neuen gesellschaftlichen Herausforderungen in Schule und Bildung.
- (3) Psychologisch fundierte Begleitung der Bildung mit digitalen Medien und der Förderung der Medienkompetenz.

§ 4. Zu fördernde Maßnahmen

- (1) Förderung psychologischer und pädagogischer Kompetenzen.
- (2) Erweitertes Angebot an Information und Weiterbildung in Form von – bei Bedarf auch digitalen – Veranstaltungen.
- (3) Maßnahmen zur Inklusion und Integration an Schulen.
- (4) Beiträge zur Entwicklung einer demokratischen und humanen Schule.
- (5) Initiativen gegen Rassismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit.

§ 5. Schwerpunkte der Vereinstätigkeit

- (1) Förderung von Initiativen und Projekten, die den Zielen und Inhalten in §§ 2-4 entsprechen.
- (2) Förderung der Kooperation und Vernetzung von Schulen und schulischen Institutionen, Beratungsstellen, psychologischen, medizinischen und therapeutischen Praxen und Einrichtungen, pädagogischen Initiativen sowie Organisationen mit ähnlichen Zielsetzungen.
- (3) Förderung von Kooperation und Austausch mit den für die Schule relevanten psychologischen und pädagogischen Abteilungen von Universität und Hochschule, mit dem Ziel der Unterstützung wissenschaftsbasierten Arbeitens.

§ 6 Verwendung der Mittel

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Alle Mittel des Vereins sind für den Satzungszweck gebunden, insbesondere sind alle Einkünfte, Überschüsse und Gewinne restlos dem gemeinnützigen Zweck des Vereins zuzuführen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Die Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeführt. Die mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz tatsächlicher Auslagen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 7 Mitgliedschaft

§ 7.1 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und juristische Personen werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

- (3) Personen, die sich in besonderer Weise für die Ziele und Zwecke des Vereins eingesetzt haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern, ehemalige Vorstandsmitglieder zu Ehrenvorständen ernannt werden.
- (4) Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7.2 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem Vorstand jeweils zum Ablauf des Kalenderjahres schriftlich zu erklären. Der Austritt ist nur wirksam, wenn er vor dem 30. September des Kalenderjahres schriftlich erklärt wird.
- (2) Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es seinen Verpflichtungen als Vereinsmitglied nicht nachgekommen ist oder das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt hat. Der Ausschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 7.3 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, deren Mindesthöhe im Rahmen einer Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich bis zum 31. März per Bankeinzug erhoben. Eine entsprechende Erklärung soll mit dem Aufnahmeantrag abgegeben werden.
- (2) Auf Antrag kann der Vorstand den Mitgliedsbeitrag teilweise oder ganz erlassen oder stunden.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Im Kalenderjahr findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt. Mitgliederversammlungen sind Präsenzveranstaltungen. Davon kann abgewichen werden,
 - (a) wenn Mitglieder, die nicht vor Ort anwesend sein können, den Wunsch äußern, Online zugeschaltet zu werden,
 - (b) wenn eine Situation eintritt, die eine Präsenzveranstaltung unmöglich macht; in dem Fall kann die Mitgliederversammlung als reine Onlineveranstaltung stattfinden.

Grundsätzlich muss der Vorstand sicherstellen, dass jedem Mitglied die Teilnahme an der Mitgliederversammlung möglich ist und kein Mitglied benachteiligt ist, wenn ihm die notwendigen elektronischen Geräte nicht zur Verfügung stehen oder wenn es nicht über die notwendigen Kenntnisse bzw. Fertigkeiten verfügt. Der Vorstand sollte dem Mitglied in diesem Fall eine Assistenz zur Verfügung stellen.

- (2) Die / Der Vorsitzende oder ein von ihr / ihm beauftragtes Mitglied des Vorstands kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist schriftlich mit Angabe der Tagesordnungspunkte auf dem Postweg oder per E-Mail an die zuletzt angegebene Post- bzw. E-Mail-Adresse einzuberufen. Auch muss ein Hinweis enthalten sein, ob und wie eine Online-Teilnahme möglich ist.
- (4) Der Tag der Versammlung darf nicht früher als 14 Tage nach dem vermuteten Zugang der Einladung angesetzt werden. Bei nachweislicher Zeitnot ist der / dem Vorsitzenden die Abkürzung dieser Frist gestattet.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen.
- (6) Die / Der Vorsitzende hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder unter Angabe von Grund und Zweck verlangt.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von der / dem 1. Vorsitzenden oder von einem von ihr / ihm beauftragten Vorstandsmitglied geleitet.
- (8) Bei einer Mitgliederversammlung, bei der eine Online-Teilnahme möglich oder unumgänglich ist, sind geeignete informationstechnische Übertragungsverfahren einzusetzen, die eine sichere Datenübertragung gewährleisten und geheime Abstimmungen und Wahlen ermöglichen.

§ 8.1 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung nimmt vor allem folgende Aufgaben wahr:

- (1) Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstands.
- (2) Wahl der Kassenprüferinnen / Kassenprüfer.
- (3) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes sowie des Prüfungsberichts der Kassenprüferinnen / Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
- (4) Verabschiedung des Haushaltsplans.
- (5) Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages im Rahmen einer Beitragsordnung.
- (6) Entscheidungsbefugnis bei Projekten, die den Rahmen der Vorstandsentscheidung überschreiten.
- (7) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben.
- (8) Abberufung von Vorstandsmitgliedern und Ausschluss von Mitgliedern.
- (9) Beschluss über die Auflösung des Vereins.

§ 8.2 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit es in der Satzung nicht anders bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Versammlungsleiterin / des Versammlungsleiters.

- (3) Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von einer anderen Behörde verlangt werden, kann der Vorstand beschließen. Andere Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung.
- (4) Über die Beschlüsse wird von der Schriftführerin / dem Schriftführer oder einem vom Vorstand beauftragten Mitglied ein Protokoll geführt. Dieses muss mindestens enthalten: Ort und Tag der Versammlung, Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnungspunkte der Einladung, die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse, die vorgenommenen Wahlen. Es ist von der Versammlungsleiterin / dem Versammlungsleiter und der das Protokoll führenden Person zu unterschreiben. Das Protokoll wird allen Mitgliedern postalisch oder per E-Mail zugesandt.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier stimmberechtigten Personen: der / dem 1. und 2. Vorsitzenden, der Schriftführerin / dem Schriftführer und der Kassenwartin / dem Kassenwart. Bei Stimmgleichheit entscheidet die / der 1. Vorsitzende. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die / der 1. und die / der 2. Vorsitzenden, jede / jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushalts kann er die Bezuschussung von Einzelmaßnahmen von sich aus beschließen oder bei Bedarf Tätigkeiten für den Verein auf der Grundlage eines Dienstvertrags gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung beauftragen, jeweils bis zu einem von der Mitgliederversammlung gesetzten Limit.
- (3) Anträge zur Unterstützung oder Förderung von schulbezogenen Projekten sind an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Annahme oder Ablehnung eines Antrags; dabei sind psychologische und pädagogische Aspekte des Projekts zu beachten.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit Vorstandsmitglieder abberufen, wenn ein entsprechender Beschluss mit Zweidrittelmehrheit gefasst wird. In diesem Fall hat die Mitgliederversammlung gleichzeitig die Nachfolgerin / den Nachfolger zu wählen.
- (7) Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit sein Amt niederlegen. Ausscheidende Vorstandsmitglieder sind auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu entlasten. Wird die Entlastung verweigert, dann ist der Grund der Verweigerung im Protokoll festzuhalten.
- (8) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 10 Kassenwesen

- (1) Die Kasse wird von der Kassenwartin /dem Kassenwart verwaltet. Sie / Er hat zum Ende eines jeden Kalenderjahres Rechenschaft abzulegen.
- (2) Durch zwei Kassenprüferinnen / Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestimmt werden, ist die Kassentätigkeit mindestens einmal jährlich zu überprüfen. Die Kassenprüferinnen / Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (3) Über die Entlastung der Kassenwartin / des Kassenwarts bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 11 Datenerfassung

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, eine Mitgliederliste zu führen. Die Namen der Mitglieder werden den anderen Mitgliedern bekanntgegeben, darüber hinaus bleibt der Zugriff auf die Mitgliederliste dem Vorstand und gegebenenfalls vom Vorstand beauftragten Personen vorbehalten. Eine Weitergabe der Daten an Dritte findet nicht statt.
- (2) Die persönlichen Daten der Vereinsmitglieder werden ausschließlich für interne Zwecke erfasst und gespeichert. Erhoben werden folgende Daten: Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse und Bankverbindung; sie können durch freiwillige Angaben wie Telefonnummer oder Beruf / Funktion ergänzt werden. Alle Daten werden grundsätzlich im Sinne des Datenschutzes behandelt.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn drei Viertel aller anwesenden Mitglieder dem zustimmen.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Abteilung Schulpsychologie im Institut für Pädagogik und Schulpsychologie der Stadt Nürnberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.